

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at.



Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann

oe@tieraerztekammer.at

Wien, 30.11.2017

GZ 42-200029-2017

Betreff: BMGF-74100/0089-II/B/16b/2017

Änderung der BVD-Verordnung 2007 (BVD-Verordnungs-Novelle 2017)

Sehr geehrte Frau Dr. Oberleitner-Tschan!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Verordnungsentwurfes und erstattet fristgerecht folgende

Stellungnahme

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen der BVD-Verordnung und tritt auch für eine rasche Umsetzung im Sinne einer effizienten Krankheitsbekämpfung ein. Auf nachfolgende Punkte erlaubt sich die ÖTK näher einzugehen:

Als positiv erachtet wird insbesondere die Möglichkeit, in nichtmilchliefernden Betrieben ein Stichprobenprogramm gemäß § 9a der gegenständlichen Verordnung einzuführen. Dies entspricht dem bereits seit mehreren Jahren geäußerten Wunsch verschiedener Landesstellen, insbesondere Steiermark, Kärnten und Burgenland, das BVD-Bekämpfungsverfahren der epidemiologischen Situation anzupassen.

Angemerkt wird jedoch, dass mit der neu eingeführten Bestimmung, wonach die Untersuchung von Proben gemäß § 9a in der AGES IVET durchzuführen sind (einschließlich flächendeckender Untersuchung aller milchliefernden Betriebe), damit die vorhandenen Laborkapazitäten der Länder (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich) ungenutzt bleiben werden.

Im § 9 Abs 9 der Novelle der BVD-Verordnung ist die Aufrechterhaltung des Status eines amtlich anerkannten BVD-virusfreien Bestandes u. a. durch die Kontrolluntersuchungen sicherzustellen, wobei unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den verpflichtenden Kontrolluntersuchungen in nicht milchliefernden Beständen für die Dauer von einem Jahr



gewährt werden können. Damit ist davon auszugehen, dass nur noch weniger als 10% der nicht milchliefernden Betriebe in die Stichprobe fallen. Es wird daher als äußerst sinnvoll erachtet, dass im Rahmen der Probenahme darauf geachtet wird, dass möglichst auch die Untersuchung auf andere nach dem TGG überwachte Krankheiten durchgeführt werden kann (BANG, Leukose/IBR).

Hinsichtlich der finanziellen Bestimmungen ist im § 18 der gegenständlichen Verordnung geregelt, dass die Kosten für die erforderlichen Untersuchungen (Tierärzte und Laborkosten) vom Tierbesitzer bzw. Betriebsinhaber zu tragen sind. Abgesehen davon, dass die dafür festgesetzten gesetzlichen Gebühren nicht novelliert werden, obwohl die Tierärzteschaft schon mehrmals darauf hingewiesen hat, dass diese keinesfalls kostendeckend sind, ist es de facto so, dass die Bundesländer diese Kosten übernehmen. Die den mit der BVD-Probenentnahme beauftragten Tierärzten bezahlten Entgelte wurden daher auch von den Landesstellen mit den Ämtern der Landesregierungen verhandelt und weichen daher von Bundesland zu Bundesland mehr oder weniger von den im § 18 BVD-Verordnung angeführten Beträgen ab. Nicht nur, dass die gesetzlich festgelegten Gebühren nicht kostendeckend sind, ist es auch nicht nachvollziehbar, warum in den Bundesländern für die gleiche Leistung unterschiedliche Gebühren zustehen. Es wird aber jedenfalls auf eine Erhöhung bzw. Anpassung der gegenständlichen Gebühren gedrängt.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die ÖTK auf nachfolgende Kalkulationshilfe zur Probenentnahme auf einem landwirtschaftlichen Betrieb hinzuweisen:

Betriebspauschale: netto 30,00 €
Darin enthalten ist eine Arbeitszeit von 15 Minuten für die Vorbereitung der Materialien, die Rüstzeit und die Dokumentationserstellung für den Betrieb inklusive der ersten Probenziehung/Impfung etc. Darin nicht enthalten sind: die Materialkosten (Röhrchen, Impfstoffe etc.), sowie die Verpackung und der Versand.

Fahrtkostenpauschale (mind.): netto 17,00 €
Berechnet für einen durchschnittlichen Anfahrtsweg von 7 Kilometern. Für die An- und Abfahrt zum Ort der Behandlung ist das amtliche Km-Geld, sowie für die Zeitversäumnis der Satz der Stufe I der tierärztlichen Honorarinformation zu verrechnen. Überdurchschnittlich lange Anfahrtswege und Zeitversäumnis sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Blutprobenentnahme für jedes weitere Tier netto 6,00 €
Impfungen für jedes weitere Tier (excl. Impfstoff) netto 2,00 €

Bestandsbeprobungen:
Die erste Probenziehung bei einem Tier ist in der Pauschale enthalten. Für jede weitere Probenziehung ist der Zeitaufwand zu verrechnen.

Kalkulationsvorschlag für Blutprobenziehung einschließlich Identifizierung und Dokumentation: 3 min. Arbeitszeit /Tier netto 6,00 €

für Impfungen einschließlich Identifizierung und Dokumentation 1 min. Arbeitszeit/Tier netto 2,00

Die Kalkulationen sind einer jährlichen Indexanpassung zu unterziehen

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer
Mag. Dietmar Gerstner e.h.
Vizepräsident der Österreichischen Tierärztekammer